

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN


Thema: **Weniger Waffen, mehr Sicherheit im Freistaat Sachsen**

Der Landtag möge beschließen:

- I. Die Staatsregierung wird aufgefordert,
  1. im Rahmen der Fachaufsicht sicherzustellen, dass
    - a) die sichere Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen mindestens alle drei Jahre vor Ort kontrolliert wird,
    - b) Angehörige der extremen Rechten, die über eine Waffenbesitzkarte oder andere waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, jährlich dahin gehend überprüft werden, ob sie (weiterhin) über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit verfügen,
    - c) Mitgliedern der NPD die Waffenbesitzkarte oder andere waffenrechtliche Erlaubnisse wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit entzogen und die Sicherstellung und Einziehung der in ihrem Besitz befindlichen Waffen angeordnet wird,
  2. die Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis) dahin gehend zu ändern, dass
    - a) die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen (nach § 36 Abs. 3 WaffG) und die Prüfung des Fortbestehens des angegebenen Bedürfnisses (nach § 4 Abs. 4 WaffG) gebührenpflichtig wird, soweit diese noch nicht von Nr. 99 Tarifstelle 16 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses erfasst sind und

Dresden, den 4. Februar 2015

b.w.

i. V.   
Volkmar Zschocke, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: 04. Feb. 2015

Ausgegeben am: 05. Feb. 2015

b) sämtliche Gebühren die Kosten des Aufwands abdecken, welcher für die Kontrollen bzw. die Überprüfung entsteht,

3. bei sämtlichen öffentlichen Auftritten der Polizei etwa zum „Tag der Prävention“ oder bei sog. Berufsfelderkundungswochen auf das Tragen, Zurschaustellen oder Vorführen von Waffen zu verzichten,
4. dem Landtag über die getroffenen Maßnahmen und Änderungen nach Ziffern 1. bis 3. bis zum 30. Juni 2015 zu berichten.

## II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu berichten

1. welche Maßnahmen das Sächsische Innenministerium und die Landesdirektion nach der Novellierung des Waffengesetzes 2009 veranlasst haben,
2. inwieweit sich die Novellierung des Waffengesetzes 2009 qualitativ und quantitativ auf die Arbeit der Waffenbehörden ausgewirkt hat,
3. welche Probleme sich, insbesondere bei der Übertragung der Datenbestände bei der Errichtung des Nationalen Waffenregisters aus sächsischer Sicht ergeben haben und wie diese gelöst werden,
4. wie der in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Waffenregister“ erarbeitete „Masterplan Datenbereinigung“ lautet und wie er in Sachsen umgesetzt wird und
5. welchen personellen Aufwand die regelmäßigen Aufbewahrungskontrollen erfordern und welche Maßnahmen getroffen werden, den Personalbedarf zu decken.

## III. Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert,

1. sich im Wege einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass das Waffengesetz dahin gehend geändert wird, dass die gleichzeitige Aufbewahrung von funktionsfähigen Schusswaffen und Munition in Privatwohnungen grundsätzlich untersagt wird, Waffen und Munition örtlich getrennt oder an einem besonders gesicherten Ort außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden und Kindern und Jugendlichen der Umgang mit Waffen auch nicht ausnahmsweise gestattet ist,
2. sich bei der Bundesregierung und der Bundesinnenministerkonferenz dafür einzusetzen, den Beschluss des Bundesrates vom 4. Juni 2010 (Dr. 263/10), wonach eine erneute, zeitlich begrenzte, Strafverzichtsregelung für die Abgabe von illegalen Waffen und illegaler Munition in das Waffengesetz aufgenommen werden soll, zeitnah umzusetzen,
3. in der Umsetzung der Strafverzichtsregelung nach Ziffer 2 dafür zu sorgen, dass die Abgabe von Waffen und Munition neben der Polizei auch bei lizenzierten Waffenfachgeschäften und anonym erfolgen kann.

## **Begründung:**

Zu I.1.

Die ZEIT berichtet Anfang vergangenen Jahres unter dem Titel „Waffenland Deutschland“ über die regionale Verteilung der insgesamt 5,5 Millionen legalen Schusswaffen in Deutschland, die sich auf 1,45 Millionen Besitzerinnen und Besitzer (JägerInnen, SportschützInnen, SammlerInnen oder Sicherheitsunternehmer) verteilen. Im Osten Deutschland, so konnte man der beigelegten Karte entnehmen, gibt es weniger Schusswaffen als im Westen. Ein Relikt der DDR, denn hier waren Schützenvereine verboten.

Allerdings holen die Sachsen auch in dieser Beziehung auf. Im Freistaat werden immer mehr Waffen registriert. Ende August 2014 waren in Sachsen 137.431 Waffen auf 26.487 private Waffenbesitzer zugelassen. Das sind deutlich mehr als noch Ende 2012. Damals waren 126.685 Waffen und damit knapp 8 Prozent weniger registriert. Insgesamt verfügten im August 2014 34.615 Personen über eine waffenrechtliche Erlaubnis.

Im Gegensatz zum Anstieg bei den Schusswaffen, ist das Personal in den Waffenbehörden, die für die Kontrolle von Schusswaffen zuständig sind, geringfügig rückläufig. Anders jedoch die von den Waffenbehörden vorgenommenen Kontrollen zur Aufbewahrung. Wurden im Jahr 2011 sachsenweit noch bei 2.000 Waffenbesitzern eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Waffen überprüft, waren es im Jahr 2013 nur noch 500. Im Durchschnitt ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in einer Waffenbehörde für die Kontrolle von über 5.600 Schusswaffen zuständig. Folglich wurden in den Jahren 2010 bis 2014 lediglich 17 Prozent der privaten Waffenbesitzer im Freistaat Sachsen einer Kontrolle unterzogen. Im Schnitt wird ein privater Waffenbesitzer in Sachsen somit alle 24 Jahre kontrolliert.

Einer solcher Kontrollzyklus ist vor dem Hintergrund der Wichtigkeit waffenrechtlicher Kontrollen zur Vorbeugung von mit Schusswaffen begangener Straftaten nicht hinnehmbar. Die Waffenkontrollen im Freistaat Sachsen sind vollkommen unzureichend. Die Kommunen müssen die Personalausstattung ihrer Waffenbehörden dringend anpassen. Ein solcher Anpassungsdruck entsteht nur, wenn im Rahmen der Fachaufsicht auf regelmäßige Kontrollen gedrungen und entsprechende Nachweise gefordert werden.

Nach dem Amoklauf von Winnenden hat der Deutsche Bundestag eine Reform des Waffenrechts vorgenommen. Danach sollen neben der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung des Waffenscheininhabers auch das waffenrechtliche Bedürfnis nach § 8 Waffengesetz (WaffG) mindestens alle drei Jahre überprüft. Mit der Änderung § 4 Abs. 4 WaffG wird aus der einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren der Behörde das Ermessen eingeräumt, das Fortbestehen des Bedürfnisses auch fortlaufend prüfen zu können (§ 4 Abs. 4 Satz 3 WaffG neu). Bislang werden lediglich Zuverlässigkeit und persönliche Eignung mindestens alle drei Jahre geprüft. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass auch die ordnungsgemäße Unterbringung regelmäßig überprüft werden sollte. Der Drei-Jahres-Zyklus der Zuverlässigkeitsprüfung sollte auch hier Maßstab sein.

Angehörige der extremen Rechten, die über eine Waffenbesitzkarte oder andere waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, sollten jährlich dahin gehend überprüft werden, ob sie

(weiterhin) über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit verfügen. So waren in der Stadt Dresden im Jahr 2014 drei Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen und ein Antragsteller mit Bezug zum rechten Spektrum, allerdings konnten diese Verdachtsmomente nicht bestätigt oder nachgewiesen werden. Dies sollte jedoch gerade in diesem Spektrum und vor dem Hintergrund der Straftaten des NSU regelmäßig jährlich überprüft werden.

Das Verwaltungsgericht Bremen bestätigte mit Urteil vom 8. August 2014 (Az.: 2 K 1002/13) den Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen fehlender Zuverlässigkeit eines Waffenbesitzers. Dieser war Mitglied der NPD. Das Gericht führte aus, dass der Kläger als NPD-Mitglied Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verfolge oder unterstütze und deshalb nicht über die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit verfüge. Auch in Sachsen sollte sich diese Auffassung durchsetzen.

Zu I.2.

Die regelmäßigen waffenrechtlichen Kontrollen erfordern einen erheblichen Personalaufwand. Mit der Anpassung des sächsischen Kostenverzeichnisses sollte eine Deckung dieses Aufwandes durch die Gebührenerhebung erreicht werden.

Zu I.3.

In Sachsen werden regelmäßig Polizeiwaffen zur Schau gestellt und bei Präventionstagen oder Berufsfelderkundungswochen getragen oder vorgeführt. Dabei kam es vor, dass Waffen in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangten. Waffen üben eine große Faszination auf diese aus. Eine Werbung für den Polizeiberuf sollte jedoch nicht mit dem Werben für das Tragen oder Benutzen von Waffen verbunden werden. Generell gehören Waffen nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen.

Zu II.

Die nach dem Amoklauf von Winnenden durchgeführte Reform des Waffengesetzes und ihre Auswirkungen auf die Arbeit der Waffenbehörden sind zu evaluieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Dem Landtag soll insbesondere auch über die Fortschritte der Errichtung des Nationalen Waffenregisters und den erforderlichen Personalbedarf für die regelmäßigen Aufbewahrungskontrollen unterrichtet werden.

Zu III.

Nach Auffassung der Antragstellerin gehören Waffen generell nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen. § 3 WaffG ist daher abzuschaffen.

Durch die Einführung einer strafbewehrten gesetzlich geregelten Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition soll die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung von Schusswaffen minimiert werden. Auch im Fall eines Diebstahls von Waffen wäre bei getrennter Aufbewahrung der Munition sichergestellt, dass der Dieb nicht zwangsläufig auch über die Munition verfügt.

Zwar sind Waffenbesitzerinnen und -besitzer bereits jetzt verpflichtet, Waffen und Munition getrennt aufzubewahren, das gilt aber dann nicht, wenn sie beides in einem genormten Sicherheitsbehältnis deponieren, § 36 WaffG. Ein solcher Waffenschrank allein bietet nach Auffassung der Antragstellerin keinen bestmöglichen Schutz gegen unbefugte Entnahme von Waffen und Munition. So hatte der Amokläufer von Winnenden Zugriff auf Waffen und Munition seines Vaters.

Zur Aufbewahrung nur der Munition wären etwa Vereinsgebäude der Schützenvereine oder Schießanlagen geeignet.

Die Pflicht zur Trennung von Waffen und Munition wurde auf Antrag der GRÜNEN bereits im Bundestag erörtert. Dabei wurde deutlich, dass diese Pflicht für Jägerinnen und Jäger und besonders gefährdete Personen nicht praktikabel wäre. In der gesetzlichen Neuregelung ist daher eine Ausnahme für die Personengruppen vorzusehen.

Die ZEIT berichtete im Januar 2014, dass im Jahr 2013 mindestens 27 Menschen mit registrierten Schusswaffen getötet wurden. Insgesamt 54 bekannt gewordene Todesfälle wurden mit Schusswaffen begangen. Die Hälfte dieser Tötungen wurden folglich mit illegalen Waffen begangen. Hinzu kommt vermutlich eine nicht unbeträchtliche Zahl an Selbstmorden mit illegalen Waffen.

Im Zuge der Maßnahmen, die nach dem Amoklauf von Winnenden getroffen wurden, hat der Bundestag auch eine befristete Amnestie für Waffenbesitzerinnen und -besitzer ausgesprochen. Diese sog. Strafverzichtsregelung nach § 58 Abs. 8 WaffG galt bis Ende 2009. Obwohl die Amnestie auf ein halbes Jahr befristet war, war sie sehr erfolgreich. Bundesweit wurden dabei über 200.000 legale und illegale Waffen eingesammelt.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung deshalb bereits 2010 gebeten, eine erneute Amnestie auszusprechen und eine entsprechende Änderung des Waffengesetzes vorzunehmen. Neben der Abgabe von illegalen Waffen sollte auch die Abgabe von illegal besessener Munition vom Strafverzicht umfasst sein. Derzeit liegt der Änderungsbedarf zum Waffengesetz im Bundesinnenministerium zur Prüfung. Obwohl auch der Koalitionsvertrag von CDU und SPD in der Bundesregierung eine solche Amnestieregelung vorsieht, wurde das Waffengesetz bislang nicht geändert.

Für eine einfache Umsetzung einer solchen Amnestie sollte es zudem möglich sein, Waffen und Munition sowohl bei der Polizei als auch bei lizenzierten Fachgeschäften abzugeben.